

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien difft GESETZENTWUB G-GE/19

24. April 1992 **3**

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 59/92/Wr/CB

Bitte Durchwahl beachte Tel. 501 05/ 4298

Datum 14. 04. 92

Fax 502 06/ **250**

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz geändert und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, Begutachtung

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

- 3 -

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
FV chemische Industrie
BI chemische Gewerbe
BGr Drogenhandel
Sp-Abteilung
Wp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (27-fach)
Herrn Generalsekretär Dr. Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2 1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom GZ 21. 731/0-II/A/5/92 17. 2. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 59/92/Wr/CB

Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/ 4298 Fax 502 06/ 259

Datum **14. 04. 92**

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz
geändert und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen
gegen Tuberkulose aufgehoben wird, Begutachtung

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Wenngleich der vorliegende Gesetzesentwurf auf eine Empfehlung des Obersten Sanitätsrates zurückgeht und die Fachkompetenz dieses Gremiums nicht in Zweifel zu ziehen ist, muß dennoch dieses Gesetzesvorhaben kritisch betrachtet werden.

Wenn man die in den Erläuterungen eingangs genannten Zahlen (weltweit 8 Millionen Tuberkulose-Erkrankte, etc) betrachtet, muß man die Sinnhaftigkeit der Aufhebung des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose ernsthaft bezweifeln. Von einer Bedeutungslosigkeit dieser Krankheit kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

Wegen der steigenden Zunahme der Einwanderung von Ausländern aus verschiedensten Ländern nach Österreich muß mit erhöhter Tuberkuloseinzidenz gerechnet werden. Desweiteren ist durch das ständig wachsende Interesse der Österreicher an Fernreisen die Ansteckungs- bzw Einschleppungsgefahr dieser Krankheit ebenfalls

gegeben. Es wäre daher die Beibehaltung des status quo durchaus zu überlegen.

Als Ersatz für die Abschaffung der bestehenden Regelung ist zwar die Vornahme von Tuberkulosetests vorgesehen; dies allerdings auf freiwilliger Basis und nur für Angehörige bestimmter Altersgruppen. Schon alleine aufgrund der Freiwilligkeit (§ 25a Abs 3) derartiger Untersuchungen ist die Effizienz der Bekämpfung der Tuberkulose in keiner Weise gewährleistet.

Wenn auch im Hinblick auf die Anpassung des Gesetzestextes an die moderne Terminologie statt der Wortfolge "dem Trunke ergeben" der Ausdruck "alkoholkrank" in das Gesetz aufgenommen werden sollte, wird festgestellt, daß die Trunksucht aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Krankheit, sondern vielmehr einen Entlassungstatbestand darstellt.

Zu weiteren Information wird in der Beilage die Stellungnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zu dem vorliegenden Entwurf übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Ing. Leopold Maderthaner

Dr. Günter Stummvoll

Beilage